

Jahresbericht und Jahresrechnung 2020

Jahresbericht 2020

In der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung SVS wurden im Berichtsjahr die Vorbereitungsarbeiten für eine Expertenrunde aufgegleist. Zum Thema Digitalisierung erwies sich der Umgang mit E-Scootern als sehr aktuell und von grossem Interesse, weshalb dieser das Thema der Expertenrunde sein sollte.

Mit der Expertenrunde, die als Wissensplattform dient, sollen wichtige Impulse im Bereich nachhaltiger Verkehr abgeleitet werden. Ziel dieser Stiftungsarbeit ist ein konkreter Mehrwert für die teilnehmenden Experten zu generieren. Genauer gesagt, soll mit der Expertenrunde eine Grundlage für die Anwendung/Zulassung von E-Scootern geschaffen werden.

Für die Expertenrunde wurde zuerst ein Konzept geschaffen, das die verschiedenen Aspekte des E-Scooters beleuchtet. Anschliessend wurden Expertinnen und Experten angefragt, die im Mobilitätsbereich von Verwaltungen, Verbänden, Wissenschaft oder Industrie tätig sind. Die angefragten Expertinnen und Experten zeigten ein hohes Interesse an der Thematik.

Die Covid-19-Pandemie behinderte die Stiftungsarbeit und verunmöglichte eine physische Durchführung der Expertenrunde, weshalb die Runde auf das Jahr 2021 verschoben wurde.

Jahresrechnung

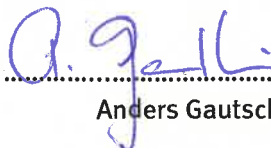
BILANZ in CHF per 31. Dezember

	2020	2019
Postkonto	17'511	3'866
Bankkonto	10'532	10'527
Aktiven	28'043	14'393
Kurzfristige Verbindlichkeiten	50	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	1'129	2'000
Stiftungskapital	26'864	12'393
Passiven	28'043	14'393

ERFOLGSRECHNUNG in CHF

	2020	2019
Betriebsaufwand und Kommunikation	2'485	4'194
Gewinn	14'470	0
Aufwand	16'955	4'194
Spenden	16'950	1'930
Finanzertrag	5	5
Verlust	0	2'259
Ertrag	16'955	4'194

Bern, 5.6.21


 Anders Gautschi


 Peter Vollmer

Anhang zur Jahresrechnung

per 31. Dezember 2020

Allgemeine Angaben

Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

Rechtsform

Unter dem Namen "Schweizerische Verkehrs-Stiftung (SVS)" besteht mit Sitz in Bern eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

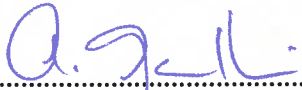
Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung eines menschen- und umweltgerechten Verkehrswesens.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine

Bern, 5.6.21


.....
Anders Gautschi


.....
Peter Vollmer

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG zur Jahresrechnung 2020 (per 31.12.)

der: Schweizerischen Verkehrs-Stiftung (SVS), Bern

an: die Revisionsstelle

Die vorliegende Vollständigkeitserklärung geben wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer eingeschränkten Revision der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung (SVS) (nachfolgend "SVS" genannt) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr ab. Ziel Ihrer Prüfung ist es, festzustellen, ob Sachverhalte vorliegen, die zur Schlussfolgerung führen könnten, dass die Jahresrechnung nicht in allen wesentlichen Punkten dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht. Wir anerkennen die Verantwortung des Stiftungsrates für diese Jahresrechnung. Wir bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision erfüllt sind.

Wir bestätigen Ihnen hiermit nach bestem Wissen Folgendes:

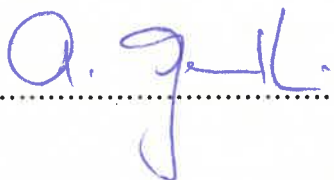
1. Die Jahresrechnung entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten und ist in diesem Sinne frei von wesentlichen Fehlaussagen (wozu nebst fehlerhafter Erfassung, Bewertung, Darstellung oder Offenlegung auch unterlassene Angaben gehören können).
2. Wir haben Ihnen alle Informationen sowie sämtliche Aufzeichnungen der Buchhaltung, Belege und Geschäftskorrespondenzen sowie die Protokolle aller Sitzungen des Stiftungsrates zur Verfügung gestellt. Ausserdem haben wir Ihnen uneingeschränkten Zugang zu allen Personen gewährt, deren Befragung Sie für die Erlangung Ihrer Prüfungssicherheit als notwendig erachteten.
3. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben, sind korrekt im Anhang vorgenommen worden.
4. Die SVS hat alle vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften (z.B. betreffend direkte Steuern, Mehrwertsteuern, Sozialversicherungen oder Umweltschutz) eingehalten, deren Nichteinhaltung eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnte.
5. Die Ihnen gegebenen Informationen zur Identifizierung nahestehender Personen sind vollständig und der Ausweis von Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen (Art. 959a Abs. 4 OR) ist vollständig und richtig.
6. Wir haben keine Pläne oder Absichten und es sind uns keine Ereignisse bekannt, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der SVS zur Fortführung ihrer Tätigkeit (Going Concern) aufwerfen.
7. Wir haben keine Pläne oder Absichten, durch die sich die Bilanzierung, Bewertung oder Darstellung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung wesentlich ändern könnte.
8. Die Angaben im Anhang zur Jahresrechnung im Sinne von Art. 959c OR sind vollständig und richtig.
9. Die SVS ist nachweislich Verfügungsberechtigte aller aktivierten Vermögenswerte. Auf diesen liegen keine anderen Belastungen als die in der Jahresrechnung (Anmerkung im Anhang) offengelegten.
10. Wir haben alle gegenwärtigen Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten (Garantien, Bürgschaften und vergleichbaren Erklärungen gegenüber Dritten) in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. offengelegt.
11. Sämtliche wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Jahresrechnung erfasst bzw. offengelegt.
12. Ansprüche aus Rechtsstreitigkeiten oder anderen Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung der SVS von wesentlicher Bedeutung sind, bestanden nicht.

13. Wir haben Ihnen gegenüber sämtliche Kreditvereinbarungen offengelegt. Die entsprechenden Bedingungen waren am Bilanzstichtag - und sind zum Zeitpunkt dieser Vollständigkeitserklärung - eingehalten.
14. Betrag und Verwendungszweck nicht frei verwendbarer Bestandteile des Eigenkapitals (z.B. Reserven gemäss Art. 671 ff. OR) sind in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. offengelegt.
15. Die Tätigkeit der SVS fällt nicht unter die im Geldwäschereigesetz (GwG) aufgezählten Tätigkeiten von Finanzintermediären. Insbesondere betätigt sich die SVS nicht als Person, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt oder aufbewahrt oder hilft, sie anzulegen oder zu übertragen (Art. 2 Abs. 3 GwG).
16. Wir bestätigen, im Geschäftsjahr keine Derivatgeschäfte getätigt zu haben und dass am Ende des Geschäftsjahrs keine solchen Geschäfte offen sind.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Ben, 1.6.21



Ort, Datum:

Unterschrift:

Ben, 5.6.21

